## Juristendeutsch verständlich gemacht

## Tipps von Esther Krapf

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht in Erfurt und Lehrbeauftragte an einer Hochschule. Sie ist auf das Schul- und Prüfungsrecht spezialisiert und gibt als Dozentin Schulungen und Seminare für Lehrer, Eltern und Schüler zum Schul-und Prüfungsrecht.





Die häufigsten Lehrer-Irrtümer Teil I

> 1. Lieber eine schlechte 1 oder eine gute 2? Kennt ihr das? Ihr schreibt den besten Aufsatz

> der Welt und der Lehrer gibt euch eine schlappe 2 dafür.

Begründung: Es soll noch ein bisschen Luft nach oben bleiben, für das zweite Halbjahr muss ja schließlich noch eine Verbesserung möglich sein. Diese Überlegung ist vielleicht nachvollziehbar und hindert euch daran, euch auf den bisherigen Erfolgen auszuruhen. Sie ist aber falsch. Die Note ist nämlich das Spiegelbild eurer Leistung. Wenn die gut ist, muss die Note gut sein – und andersherum.

Die Herab- oder Heraufsetzung einer Note, und sei es auch nur zu dem (guten) Zweck der Motivation, ist unzulässig. Ein Lehrer, der weiß, dass sich eine Note nur nach der konkret erbrachten Leistung richten darf, wird die Frage nach einer guten 2 oder schlechten 1 daher gar nicht erst stellen. Falls ihr die Frage dennoch gestellt bekommen solltet, solltet ihr das Wissen um die Unzulässigkeit

dieser Frage für euch behalten

und euch in jedem Fall für die schlechte 1 entscheiden.

Lehrer machen uns zu gebildeten und vernünftigen Menschen. Sie sind unsere Vorbilder und Helden. Aber auch Lehrer können sich mal irren. Hier die häufigsten Missverständnisse:

## 2. Na das fängt ja gut an...

Ein Lehrer muss die Leistung des Schülers vollständig zur Kenntnis nehmen und fair und sachlich beurteilen. Klingt einfach, ist es aber nicht: Ein Lehrer hatte einmal auf Seite 1 des Aufsatzes eines Schülers als Randbemerkung dokumentiert "Na das fängt ja gut an…" und meinte dies zynisch, weil die Einleitung des Aufsatzes tatsächlich nicht gelungen war. Der Lehrer hatte damit aber einen schwerwiegenden Fehler gemacht: Er war nämlich spätestens ab der Dokumentation dieser Randbemerkung (auf Seite 1 des Aufsatzes!) nicht mehr frei und unbefangen, was die folgenden Teile des Aufsatzes betraf (die dann doch noch ganz gut geschrieben waren), was für den Schüler im Ergebnis eine Höherbewertung des Aufsatzes bedeutete. Die Objektivität und Unvoreingenommenheit zu wahren, ist sicher eine der größten Herausforderungen des Prüfungsrechts für jeden Lehrer und zugleich auch die häufigste Fehlerquelle.

## 3. Die Schüler könnten die richtige Antwort ja auch nur geraten hahen

Das Gebot der Sachlichkeit muss nicht nur bei der Ermittlung "Ja, das ist richtig. Vielleicht hast du die Antwort gewusst, vielleicht hast du die Antwort auch geraten.

der Leistung des Schülers beachtet werden, sondern auch bei der Bewertung der Leistung. Auf eine zutreffende Antwort des Schülers sollte der Lehrer z. B. nicht kommentieren: "Ja, das ist richtig. Vielleicht hast du die Antwort gewusst, vielleicht hast du die Antwort auch nur geraten.". Eine solche Bemerkung ist nicht mehr sachlich, sondern lässt eine Tendenz erkennen, die eine Befangenheitsbesorgnis rechtfertigen kann. Ein Lehrer der euch gegenüber z. B. erklärt, eure Arbeit sei zwar noch nicht korrigiert, er wisse aber jetzt schon, dass sie schlecht ausfallen werde, wird nicht mehr unbefangen an die Bewertung eurer Leistung herangehen können. Dies wäre ein Fehler, der zur Unwirksamkeit der Bewertung führt. Solche Bemerkungen werden leider häufiger gemacht, als den Lehrern lieb ist.